

**Ein Unternehmer ist auch bei Nichtbeschäftigung von Versicherten Adressat der nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII erlassenen Unfallverhütungsvorschriften.**

§§ 15 Abs. 1 S 1 Nr. 1, 209 Abs. 1 S 1 Nr. 1 SGB VII

Beschluss des OLG Düsseldorf vom 16.03.2009 – IV - 2 Ss (OWi) 234/08 - (OWi) 104/08 III – Bestätigung des Urteils des AG Wuppertal vom 15.09.2008 – 70 Js 2280/08 OWi –

Gegen einen Bußgeldbescheid der BG BAU wegen Verletzung von Unfallverhütungsvorschriften hatte der Betroffene eingewandt, dass er als selbständiger Einzelunternehmer ohne Beschäftigte nicht Adressat der Unfallverhütungsvorschriften sei. Der Senat hat diese Ansicht verworfen. Ein Unternehmer sei auch bei Nichtbeschäftigung von Versicherten generell Adressat der Unfallverhütungsvorschriften. Der Senat teile die entsprechende Auffassung des OLG Frankfurt (Beschluss vom 13.03.2003 - 2 Ss OWi 311/02 -, [HVBG-INFO 14/2003, S. 1378 - 1380](#)).

Die Regelungskompetenz des jeweiligen UV-Trägers betrifft grundsätzlich alle Unternehmer und Versicherten, für die er zuständig ist. Die Unfallverhütungsvorschriften wenden sich unmittelbar an den Unternehmer und begründen eigenständige Pflichten für ihn. Unternehmen ohne Versicherte sind begrifflich Unternehmen und damit Zuständigkeitsobjekt und Gegenstand eines Zuständigkeitsbescheids wie Unternehmen mit Versicherten (vgl. KassKomm-Ricke Rdn 6, Vorbem. zu §§ 121 – 139 SGB VII). Das Gesetz macht insofern keinen Unterschied. Jeder Unternehmer ist demnach Mitglied bzw. „Zugehöriger“ (wenn man den Begriff „Mitglied“ vermeiden möchte) des jeweils zuständigen UV-Trägers. Ob er (oder Beschäftigte) auch Versicherungsschutz bei seinem zuständigen UV-Träger hat (haben), steht auf einem anderen Blatt. Mitgliedschaft und Versicherteneigenschaft sind nämlich von einander zu trennende, unterschiedliche Rechtsbeziehungen. Aufgrund seiner unternehmerischen Zugehörigkeit zur BG BAU war der Betroffene deshalb vorliegend Adressat der von dieser erlassenen Unfallverhütungsvorschriften.

Das **Oberlandesgericht Düsseldorf** hat mit **Beschluss vom 16.03.2009 – IV - 2 Ss (OWi) 234/08 - (OWi) 104/08 III –** wie folgt entschieden:

## Gründe:

### I.

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen fahrlässigen Verstoßes gegen § 12 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ zu einer Geldbuße von 500 Euro verurteilt. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen, mit welcher er die Verletzung materiellen Rechts rügt und insbesondere geltend macht, dass er als selbständiger Einzelunternehmer ohne Beschäftigte nicht Adressat der Unfallverhütungsvorschriften sei.

### II.

Das Rechtsmittel ist unbegründet im Sinne von § 79 Abs. 3 OWiG i.V.m. § 349 Abs. 2 StPO.

Der Erörterung bedarf lediglich die von dem Beschwerdeführer verneinte Frage, ob ein Unternehmer auch bei Nichtbeschäftigung von Versicherten Adressat der nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII erlassenen Unfallverhütungsvorschriften ist.

Der Senat teilt die Auffassung des OLG Frankfurt (vgl. HVBG-Info 2003, 1378), dass diese Unfallverhütungsvorschriften, bei deren Verletzung der Unternehmer nach §§ 21 Abs. 1, 209 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII ordnungswidrig handelt, auch für einen Unternehmer gelten, der keine Versicherten beschäftigt.

Die Unfallverhütungsvorschriften dienen in erster Linie im öffentlichen Interesse der Verhütung von Arbeitsunfällen und dem Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen (vgl. Lauterbach, Unfallversicherung, SGB VII, 4. Aufl., § 15 Rdn. 10). Sie gelten auch bei Nichtbeschäftigung von Versicherten, da nie auszuschließen ist, dass andere Personen (z.B. Beschäftigte anderer Unternehmen) befugtermaßen in den betroffenen Gefahrenbereich kommen (vgl. Ricke in: Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, Stand: 59. Lfg. 2008, § 15 SGB VII Rdn. 3).

Vorliegend hat der Betroffene die Dacharbeiten ohne die erforderlichen kollektivwirkenden Absturzsicherungen gemeinsam mit zwei anderen selbständigen Handwerkern ausgeführt. An deren Stelle hätten auch gesetzlich unfallversicherte Beschäftigte eines anderen Unternehmens tätig gewesen sein können. Dass die Verpflichtung zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften auch den Einzelunternehmer ohne Beschäftigte treffen muss, folgt in der durch Arbeitsteilung und Spezialisierung geprägten Bauwirtschaft insbesondere daraus, dass anderweitig Beschäftigte ohne weiteres in dessen Gefahrenbereich gelangen können. Ist daher auch der Einzelunternehmer ohne Beschäftigte generell Adressat der Unfallverhütungsvorschriften, kommt es nicht darauf an, ob sich deren Verletzung im Einzelfall auf versicherte Beschäftigte ausgewirkt hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.